

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2010

Ausgegeben Konstanz, 30. November 2010

Nr. 35

Tag

INHALT

Seite

29.11.2010

22. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 02. November 2010	2
Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor) vom 02. November 2010	6

**22. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 02. November 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 02. November 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33) und vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 02. November 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 13. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 55 (WDT)

§ 55 erhält folgende Fassung:

**„§ 55
Studiengang
Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)“**

(1) Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist nicht vorgesehen.

(2) Zielsetzung und Studienaufbau

Beim Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement handelt es sich um einen internationalen Studiengang, der die Qualifizierung von ausländischen Studierenden in der deutschen Sprache und dem Tourismusmanagement zum Ziel hat. Die Hochschule Konstanz bietet die Studiensemester vier bis sieben an. Die Kenntnisse der Semester eins bis drei (Grundstudium) müssen durch ausreichende Studiennachweise von einer Partnerhochschule im Ausland nachgewiesen werden.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen sind nicht vorgesehen.

(4) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Bachelorarbeit ist äquivalent zu 210 ECTS-Punkten, von denen 120 ECTS-Punkte an der Hochschule Konstanz erworben werden. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 9), die Modul- bzw. Modulteilprüfungen dem Prüfungsplan (Abs. 10) zu entnehmen.

(5) Assessmentsemester

Ein Assessmentsemester ist nicht vorgesehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Ein PSS kann Bestandteil des Grundstudiums sein. Im siebten Semester ist ein Projektstudium vorgesehen, das in der Regel eine Praxisphase enthält.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Keine Regelung abweichend von § 15.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in Deutsch statt, wenn nicht anders vermerkt.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement										
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grundstudium		Hauptstudium		
						1-3	4	5	6	7
Grundstudium an der Partnerhochschule										
	1-9	Deutsch und Wirtschaftskunde ³⁾ Deutsche Sprache und Regionalkunde Einführung in die Wirtschaftskunde	PM		58					
Hauptstudium an der Hochschule Konstanz										
	10	Deutsch und Landeskunde Deutsch Fachsprache Deutsch Regionalanalyse Deutschland und Europa	PM		12					
				S			4			
				S			6			
				S			2			
	11	Grundlagen des Tourismusmanagements Einführung in den Tourismus Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Tourismuswirtschaft	PM		8					
				V			4			
				V			4			
	12	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (I) Fachdeutsch für Touristiker (I) Interkulturelle Aspekte des Tourismus Kommunikations- und Präsentationstechniken	PM		8					
				S				4		
				S				2		
				S				2		
	13	Marketing im Tourismus (I) Grundlagen des Marketing Marktforschung im Tourismus	PM		6					
				S				4		
				S				2		
	14	Tourismusmanagement (I) Reise- und Vertragsrecht Rechnungswesen (I) Personalmanagement	PM		7					
				V				2		
				V				3		
				S				2		
	15	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (II) Fachdeutsch für Touristiker (II) Englisch für Touristiker	PM		8					
				S					4	
				Ü					4	
	16	Marketing im Tourismus (II) Strategisches Marketing	PM		4					
				S					4	
	17	Tourismusmanagement (II) Tourismusplanung Destinationsmanagement Rechnungswesen (II)	PM		7					
				V					2	
				V					2	
				V					3	
	18	Bachelor-Modul Bachelorarbeit	PM		0					0
	19	Arbeitsfeld Tourismusmanagement Unternehmensgründungen im Tourismus	PM		4					2
				S						

	Informationsmanagement für Touristiker	Ü					2
	20 Projektstudium	PM	2				
	Projektstudium und Projektcolloquium	S					2
Summe	Hauptstudium Sem. 4 bis 7		66		20	21	19
Summe	Gesamtes Studium		124				

¹⁾Eine Übersicht über die Module 1 bis 9 ist der separaten Modulübersichtstabelle zu entnehmen.

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS Punkte	Modul- bzw. Moduleilprü- fungen	
					unbenotet	Benotet
Grundstudium an der Partnerhochschule						
	1-9	Deutsch und Wirtschaftskunde ¹⁾		90		
		Deutsche Sprache und Regionalkunde	1-3		X	X
		Einführung in die Wirtschaftskunde	1-3		X	X
Hauptstudium an der Hochschule Konstanz						
	10	Deutsch und Landeskunde		18		
		Deutsch	4	6		} M 10 lvü
		Fachsprache Deutsch	4	9		
		Regionalanalyse Deutschland und Europa	4	3		
	11	Grundlagen des Tourismusmanagements		12		
		Einführung in den Tourismus	4	6		K6o
		Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Tourismuswirtschaft	4	6		K6o
	12	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (I)		13		
		Fachdeutsch für Touristiker (I)	5	6		R K9o
		Interkulturelle Aspekte des Tourismus	5	3		
		Kommunikations- und Präsentationstechniken	5	4		
	13	Marketing im Tourismus (I)		8		
		Grundlagen des Marketing	5	5		R
		Marktforschung im Tourismus	5	3		K6o
	14	Tourismusmanagement (I)		9		
		Reise- und Vertragsrecht	5	3		K6o
		Rechnungswesen (I)	5	4		K6o
		Personalmanagement	5	2	SP	
	15	Kommunikation im Berufsfeld Tourismus (II)		11		
		Fachdeutsch für Touristiker (II)	6	6		K6o
		Englisch für Touristiker	6	5		M10
	16	Marketing im Tourismus (II)		8		
		Strategisches Marketing	6	8		K6o

	17 Tourismusmanagement (II)		11		
	Tourismusplanung	6	3	SP	
	Destinationsmanagement	6	4		SP
	Rechnungswesen (II)	6	4		K6o
	18 Bachelor-Modul		12		
	Bachelorarbeit	7	12		SP
	19 Arbeitsfeld Tourismusmanagement		10		
	Unternehmensgründungen im Tourismus	7	5		SP
	Informationsmanagement für Touristiker	7	5		SP
	20 Projektstudium		8		
	Projektstudium und Projektcolloquium	7	8	SP	
Summe	Hauptstudium Semester 4 bis 7		120	4	18
Summe	Gesamtes Studium		210	≥4	≥18

¹⁾Eine Übersicht über die Module 1 bis 9 ist der separaten Modulübersichtstabelle zu entnehmen.

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Keine Regelung abweichend von § 14.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Entfällt.

(13) Gewichtung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(14) Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind nicht vorgesehen.

(15) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(16) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in einem Zeitraum von drei Monaten anzufertigen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Eine mündliche Bachelorprüfung gemäß § 31 ist nicht vorgesehen.

(18) Bachelorgrad

Im Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B. A.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 55 finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2011/12. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2011/12 in das fünfte oder ein höheres Studiensemester eingestuft sind.

Konstanz, 29. November 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftssprache Deutsch und Touris-
musmanagement (WDT)
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren
(ZuSWDTmVor)
vom 02. November 2010**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 423) und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 02. November 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT), der an der Hochschule Konstanz in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt wird. Die curricularen Inhalte sind mit den jeweiligen Partnerhochschulen abgestimmt worden. Diese Zulassungssatzung bezieht sich auf die Zulassung zum Studium an der Hochschule Konstanz.

(2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Bachelorstudiengang WDT ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden – Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang WDT 100 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines studienangessenen Auswahlverfahrens (§ 6). Die Zulassung erfolgt einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester.

(4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 2
Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss bis zum 15. Juli eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Auswahlkommission (§ 5) beantragt werden.

**§ 3
Form des Antrags**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeugnis des Oberschulabschlusses im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
2. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, das Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung „Gaokao“ in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
3. Bestätigung des Ausländerstudienkollegs über die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland;
4. Studiennachweise über die Semester eins bis drei mit Noten an der Partnerhochschule im Ausland sowie einen Immatrikulationsnachweis für das vierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
5. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, die Bestätigung der akademischen Leistungsnachweise durch die Akademische Prüfstelle (APS) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing;
6. Zeugnis über den erfolgreich absolvierten Auswahltest gemäß § 6;
7. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
8. zwei Passfotos.

(3) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang WDT ist ausschließlich Bewerberinnen und Bewerbern aus den Partnerhochschulen der Hochschule Konstanz im Ausland vorbehalten.

(2) Für die Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Drei erfolgreich absolvierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland und Immatrikulation im vierten Semester an der Partnerhochschule, nachgewiesen durch einen englischsprachigen "transcript of records";
2. die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 6;
3. ausreichende Deutschkenntnisse. Diese sind durch Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2), des Tests für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, mindestens TDN 4) oder eines sonstigen zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigenden normierten Sprachtests zu belegen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsvorstand der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Organisation des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der hauptamtlich an der Hochschule tätigen Lehrenden angehören.

(2) Die Auswahlkommission kann die Abnahme des von der Hochschule Konstanz vorgegebenen Auswahltests ganz oder in Teilen an hauptamtliche Lehrkräfte der Partnerhochschulen übertragen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt den Mitgliedern der Auswahlkommission.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und die Teilnahme gemäß § 2 Abs. 2 rechtzeitig beantragt hat.

(2) Das Auswahlverfahren besteht aus einem Auswahltest. Der Auswahltest enthält die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft.

1. Prüfungsteil Deutsch:

- a) Im Prüfungsteil Deutsch soll erfasst werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen haben.
- b) Der Prüfungsteil Deutsch besteht aus zwei Textproduktionen (100-150 Wörter) und Aufgaben zur Erfassung der globalen Sprachkompetenz (z. B. C-Test).
- c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- d) Hilfsmittel wie Wörterbücher oder Taschenrechner sind nicht gestattet.
- e) Die Leistung wird nach sprachlichen Aspekten bewertet.

2. Prüfungsteil Wirtschaft:

- a) Im Prüfungsteil Wirtschaft sollen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Fähigkeiten zeigen:
 - Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten;
 - Fähigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge aus Diagrammen und Tabellen richtig zu analysieren und zu interpretieren;
 - Fähigkeit zum logischen Denken (wirtschaftliche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten erfassen, Schlüsse aus gegebenen Informationen ziehen);
 - Fähigkeit, wirtschaftliche Größen zu berechnen.
- b) Der Prüfungsteil Wirtschaft besteht aus drei bis fünf Aufgaben, in denen die unter a) genannten Fähigkeiten geprüft werden.
- c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- d) Die Verwendung von Wörterbüchern ist erlaubt, Taschenrechner sind nicht gestattet.
- e) Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten bewertet.

(3) Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet: Prüfungsteil Deutsch 50 vom Hundert, Prüfungsteil Wirtschaft 50 vom Hundert. Der Auswahltest wird in den Monaten März bzw. April an den Partnerhochschulen durchgeführt.

(4) Die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft werden jeweils auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 5 mit einer Dezimalstelle bewertet. Aus

den zwei Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert mit einer Dezimalstelle gebildet. Es wird nicht gerundet.

(5) Eine Zulassung zum Bachelorstudiengang WDT ist ausgeschlossen, wenn nicht sowohl im Prüfungsteil Deutsch als auch im Prüfungsteil Wirtschaft mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(6) Ist eine Zulassung zum Studiengang aufgrund der Prüfungsergebnisse im Auswahltest möglich, wird der betreffenden Bewerberin bzw. dem betreffenden Bewerber empfohlen, an einem normierten Sprachtest teilzunehmen. Sind ausreichende Deutschkenntnisse bereits durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachtest gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nachgewiesen, kann auf eine erneute Teilnahme verzichtet werden, wenn das Testergebnis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht älter ist als ein Jahr.

(7) Für die Teilnahme am Auswahltest wird keine Gebühr erhoben.

(8) Die Teilnahme am Auswahltest kann beliebig oft wiederholt werden.

(9) Bei Täuschungsversuchen oder Störungen der Prüfung gelten die von der Partnerhochschule für diese Fälle vorgesehenen Sanktionen.

(10) Entsprechend der gemäß den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Durchschnittsnote des Auswahltests wird unter den Bewerbungen eine Rangliste für die Auswahlentscheidung und Zulassung erstellt.

§ 7

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der Leistungen im Auswahltest gemäß § 6 mittels der gemäß § 6 Abs. 10 erstellten Rangliste.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Konstanz, 29. November 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel